



Update: Der neue RTF-Leitfaden

Steigende Anforderungen und neue Perspektiven in der Risikotragfähigkeit

von Alexander Kregiel und
Prof. Dr. Konrad Wimmer

Der Single Supervisory Mechanism (SSM) und der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) der European Banking Authority (EBA) haben eine zentrale Rückwirkung auf die bankaufsichtliche Beurteilung der bankinternen Risikotragfähigkeitskonzepte (ICAAP).

Die EZB hat mittlerweile ihre Erwartungen an den ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) bei bedeutenden Instituten (SIs), die unmittelbar von ihr beaufsichtigt werden, veröffentlicht. Sie befinden sich aktuell in der Konsultationsphase. Die von der deutschen Bankenaufsicht erwarteten Anforderungen der EZB hinsichtlich der ICAAP-Ausgestaltung der weniger bedeutenden Institute (LSIs) fließen in deren RTF-Papier ein, das nunmehr in der zweiten Konsultationsfassung vorliegt.¹

¹ Vgl. hierzu bereits Kregiel/Wimmer: Steigende Anforderungen, in: News 03/2017, S.16-20. Dieser Beitrag nimmt die mit dem zweiten Konsultationspapier verbundenen Änderungen auf und bietet wiederum einen Gesamtüberblick.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK), die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände in Deutschland, begrüßt es ausdrücklich, dass sie zum zweiten Entwurf des Risikotragfähigkeitsleitfadens Stellung beziehen konnte und dass viele der Punkte und Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme sowie der gemeinsamen Diskussion im Rahmen des Fachgremiums MaRisk in die neu vorliegende Fassung der Konsultation eingeflossen sind. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft führen die eingearbeiteten Anpassungen und Klarstellungen grundsätzlich zu einem besseren Verständnis für die Neuausrichtung.

Der neue Leitfaden leitet den Übergang in die modifizierte Verfahrensweise zur Beurteilung des ICAAP ein und strebt eine Harmonisierung der deutschen Ausgestaltung der Risikotragfähigkeit mit den europäischen Leitlinien an. Jedoch können die bisher in der deutschen Kreditwirtschaft weitverbreiteten Going-Concern-Ansätze voraussichtlich bis auf Weiteres beibehalten werden. Leider ist hier eine präzisere Aussage – ob überhaupt und, wenn ja, wie lange – aktuell nicht möglich. Der Annex des Leitfadens wiederholt und präzisiert die aus dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 7. Dezember 2011 bekannten Anforderungen. Ausgenommen von der Anwendung des Leitfadens sind die direkt von der EZB beaufsichtigten Institute.

Der Leitfaden bringt im Unterschied zu den MaRisk nicht Mindestanforderungen der Aufsicht zum Ausdruck. Vielmehr wird in den einzelnen Kapiteln die grundsätzliche Erwartung der Aufsicht beschrieben, von der dann proportional abgewichen werden kann. In der aktuellen MaRisk-Fassung vom 27. Oktober 2017 ist nunmehr den Instituten in AT 4.1. Ziffer 2 vorgegeben, bei den Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowohl das Ziel der Institutsfortführung „Going-Concern“ als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer „wertorientierter“ Sicht angemessen zu berücksichtigen. Diese Anforderung wird in den MaRisk im Zusammenhang mit den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (BTR 2.3) vertieft. Den dortigen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass beide Ansätze in der Praxis berücksichtigt werden müssen. Insofern sollten die Institute künftig dokumentieren, wie sie konsistent beide Perspektiven in der Steuerung berücksichtigen.

Wird entsprechend der bisherigen Praxis ein konkreter Steuerungsansatz mit Blick auf die Fortführung des Instituts ausgestal-

tet, so muss (gegebenenfalls)² auch dem Gläubigerschutz durch entsprechende Adjustierungen beziehungsweise Ergänzungen im Steuerungskonzept Rechnung getragen werden. Die MaRisk (AT 4.1 Tz. 2 Erl.) verweisen zu Einzelheiten explizit auf den neuen Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, der nachfolgend analysiert wird.

Schwerpunkt der Überarbeitung

Neu sind die normative und ökonomische Perspektive, die beide künftig zwingend abgebildet werden müssen. Bisher gab es prinzipiell vier Möglichkeiten, die Risikotragfähigkeit abzubilden (vgl. Abbildung 1).

<p style="text-align: center;">Going-Concern-Ansatz GuV-orientiert</p>	<p style="text-align: center;">Liquidations-Ansatz GuV-orientiert</p>
<p style="text-align: center;">Going-Concern-Ansatz wertorientiert</p>	<p style="text-align: center;">Liquidations-Ansatz wertorientiert</p>

Abbildung 1: Bisherige RTF-Definitionen (praxisüblich grau markiert)

Die normative Perspektive erstreckt sich über die Gesamtheit aller regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen und erinnert an den bisher üblichen Going-Concern-Ansatz (ohne damit gleichgesetzt zu werden). Das in AT 4.1 Tz. 2 Erl. MaRisk vorgegebene Fortführungsziel wird damit erfüllt: Aus der regulatorischen Perspektive kann die Bank aufsichtsrechtlich gesehen fortgeführt werden.

Die ökonomische Perspektive war der deutschen Bankpraxis bisher unter dem Schlagwort „Liquidationsansatz“ bekannt, der dem in AT 4.1 Tz.8 Erl. MaRisk definierten Gläubigerschutz Rechnung trägt. Hier erfolgt bewusst kein Abgleich mit regulatorischen Vorgaben. Vielmehr wird dafür gesorgt, dass die hierbei meist (vgl. Abbildung 1) wertorientiert ermittelte

² Wörtlich heißt es: „(...) ist ggf. dem jeweils anderen Ziel (...) Rechnung zu tragen. (...)“. Diese Formulierung könnte missverstanden werden, denn die Einschränkung „ggf.“ darf nicht dahin gehend überinterpretiert werden, dass die jeweils andere Perspektive entfallen kann. Maßgeblich sind insofern die (Übergangs-)Regelungen des neuen RTF-Leitfadens.

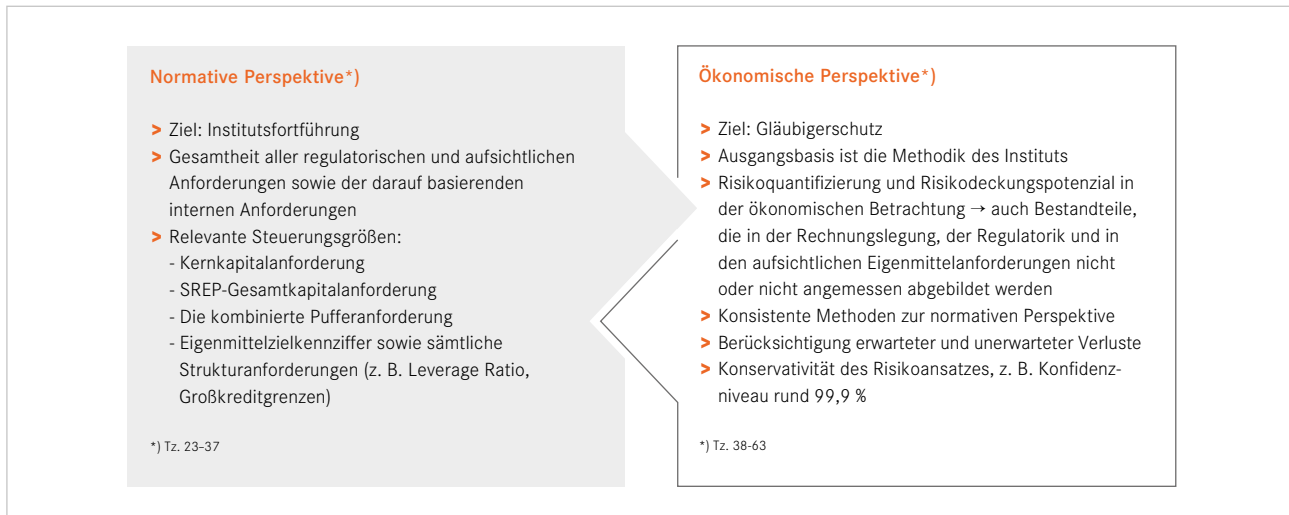


Abbildung 2: Normative und ökonomische Perspektive

Risikodeckungsmasse die Summe der abzudeckenden Risiken übersteigt. Würden die anhand der VaR-Methodik gemessenen Risiken schlagend, ist die Befriedigung der Gläubigeransprüche abgesichert.

Stark erweitert und präzisiert wird die Kapitalplanung im Vergleich zu den bisherigen MaRisk-Regelungen (AT 4.1. Tz. 9 beziehungsweise 11 in der MaRisk-Novelle). In der normativen Perspektive muss das Institut deshalb gewährleisten, dass die SREP-Gesamtkapitalanforderung (Total SREP Capital Requirements - TSCR) sogar unter adversen Bedingungen eingehalten wird.

Präzisiert wird in Tz. 32 ff.³ die enge Verbindung der Kapitalplanung mit der strategischen Planung, die die Veränderungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds sowie bindende rechtliche beziehungsweise regulatorische Anpassungen im Planszenario einfangen soll. Dies passt zu der zunehmend im aufsichtlichen Fokus stehenden Geschäftsmodellanalyse (vgl. Profitabilitätsumfrage der Aufsicht 2017, aber auch die Niedrigzinsumfrage 2017). Ohnehin stellt weniger die Risikotragfähigkeit als solche den Schwerpunkt des neuen RTF-Leitfadens dar als vielmehr die breite Auseinandersetzung mit der Kapitalplanung.

Die Aufsicht wird nach heutigem Stand keine Übergangsfrist einräumen, da bis auf Weiteres die bisherigen Ansätze übergangsweise fortgeführt werden dürfen.

Der Risikotragfähigkeitsleitfaden weist folgenden Aufbau auf:

- > Einleitung
- > Grundsätze aufsichtlicher Beurteilung
- > Ziele und Grundsätze ICAAP
- > Normative Perspektive
- > Ökonomische Perspektive
- > Stresstests
- > Steuerungsaspekte beider Perspektiven

Hinzu kommt der bereits angesprochene Annex zu den bisherigen Going-Concern-Ansätzen.

Ziele und Perspektiven des ICAAP

Der ICAAP umfasst alle Verfahren, Methoden und Prozesse, die eine ausreichende Kapitaldeckung aller mit Blick auf die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlichen Risiken sicherstellen, die im Rahmen der hinlänglich bekannten Risikoinventur identifiziert werden.

Der interne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG) erstreckt sich jetzt explizit auf ein Risikotragfähigkeitskonzept samt einer RTF-Rechnung und

3 Textziffern (Tz.) ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den aktuellen Konsultationsstand des neuen RTF-Leitfadens.

einer Kapitalplanung sowie **ergänzenden** Stresstests gleichermaßen. Auch muss der Strategieprozess mit den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen verbunden werden. In der vorliegenden Textziffer 17 konkretisiert die Aufsicht deutlich ihre Erwartungshaltung und folgt den Vorschlägen der DK.

Ziel der ICAAP-Ausgestaltung ist die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die letztlich immer die langfristige Unternehmensfortführung gewährleisten muss. Insofern kommt es – wie schon lange in der Literatur zur Unternehmensbewertung dargelegt – auf den Substanz- und Ertragswert des Instituts gleichermaßen an (Tz. 16).

Perspektiven der Risikotragfähigkeit

Abbildung 2 zeigt die beiden Perspektiven der Risikotragfähigkeit im Überblick. Nachfolgend werden sie ausführlich dargestellt.

Normative Perspektive

Normativ gesehen müssen die bankinternen Anforderungen alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen erfüllen. Diese betreffen namentlich die Kapitalanforderungen (Kernkapital, SREP-Gesamtkapital, die kombinierte Pufferanforderung, die Eigenmittelzielkennziffer und die Strukturanforderungen, wie zum Beispiel die Großkreditgrenzen; Tz. 23).

Das Risikodeckungspotenzial setzt sich in der normativen Perspektive aus den regulatorischen Eigenmitteln zusammen. Dazu zählen im Einzelnen:

- > die bisherige Säule-1-Anforderung (Ergänzungs- und Kernkapital),
- > die aus dem Säule-1-Plus-Ansatz nach SREP resultierende Anforderung (Pillar 2 Requirement, P2R) sowie
- > weitere Kapitalbestandteile, die aufsichtsseitig zur Abdeckung von aufsichtlichen Kapitalanforderungen und -erwartungen anerkannt werden (einschließlich der mit dem „Stresstestzuschlag“ nach SREP erfolgten Ausweitung zur Eigenmittelzielkennziffer, Pillar 2 Guidance, P2G), wie zum Beispiel die § 340f HGB Reserven (vgl. Abbildung 3).⁴

Bisher war es bei den meisten Instituten, die den Going-Concern-Ansatz verfolgten, üblich, den vorsichtig ermittelten Plangewinn in die Risikodeckungsmassen aufzunehmen. Nach Annex Tz. 3 wird dies auch künftig möglich sein. Und zwar explizit nicht nur für die auf ein Planjahr ausgerichtete Risikotragfähigkeit, sondern auch für die mindestens dreijährige Kapitalplanung.

4 Vgl. auch Wimmer, msgGillardon News 03/2016.

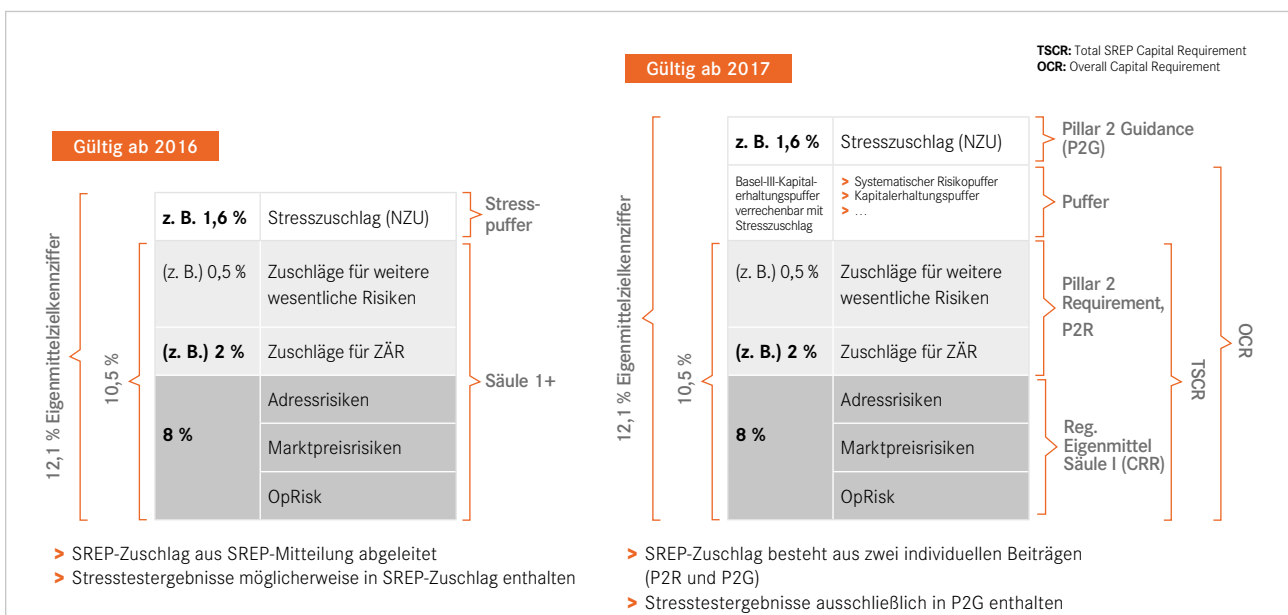


Abbildung 3: Künftige Eigenmittelanforderungen

Bezüglich der **Risikoartenquantifizierung** gilt: Sie richtet sich für Adressrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken an den rechtlichen Anforderungen der CRR aus; der Risikohorizont beträgt damit konsequenterweise ein Jahr. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nur noch die rollierende RTF-Betrachtung zulässig ist, nicht mehr aber die Jahresende-Sicht (beziehungsweise ab Jahresmitte die Jahresende-Sicht des Folgejahres). Wesentliche Risiken, die nur in der ökonomischen Perspektive erfasst werden (zum Beispiel Migrationsrisiken oder die verlustfreie Bewertung im Anlagebuch), müssen gleichwohl bei der Planung der zukünftigen GuV-, Eigenmittel- und TREA-Belastungen vorgesehen werden (Tz. 31).

Die **Kapitalplanung** unterscheidet wie bisher zwischen dem Planszenario und dem adversen Szenario. Sie muss - wie schon bisher gefordert - möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, Rechnung tragen. Das heißt, die SREP-Gesamtkapitalanforderung (Total SREP Capital Requirements - TSCR) muss auch bei deren Eintreten eingehalten werden. Gemäß Tz. 35 muss die Nutzung regulatorischer Eigenkapitalelemente zur Risikoabdeckung in adversen Szenarien konsistent zur Schwere der angenommenen Szenarien und dem Risikoappetit des Instituts sein.

	Kapitalplanung Planszenario	Kapitalplanung Adverses Szenario
Erhöhte Eigenmittelanforderungen nach §10 Abs. 3 oder 4 KWG	ja	ja
Darunter: SREP-Gesamtkapitalanforderung	ja	ja
Eigenmittelzielkennziffer	ja	nein
Kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10 i Abs. 1 KWG	ja	nein

Abbildung 4: Kapitalplanung in der normativen Perspektive (Quelle: RTF-Leitfaden; 2. Konsultationspapier Tz. 33)

Die SREP-Gesamtkapitalanforderung (Total SREP Capital Requirements - TSCR) muss auch im adversen Szenario eingehalten werden. Der P2G-Zuschlag und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10 i Abs. 1 KWG sind dabei ausgenommen.

Abbildung 4 zeigt die einzuhaltenden Anforderungen. Wobei man hier dem Wunsch der DK noch nicht nachgekommen ist und die Tabelle entsprechend den bei EBA und EZB üblichen Darstellungen „stacking order“, die Eigenmittelzielkennziffer unterhalb der Kapitalpufferanforderungen darzustellen, angepasst hat.

Ökonomische Perspektive

In dieser Perspektive müssen die Risikoquantifizierung und die Risikodeckungspotenzialermittlung ökonomisch abgeleitet werden, das heißt unabhängig von Vorgaben der handelsrechtlichen Rechnungslegung und den regulatorischen Vorgaben. Das Konfidenzniveau soll unter Berücksichtigung aller Parameter konservativ, das heißt mit 99,9 Prozent analog zur Säule 1 (vgl. IRBA nach CRR), angesetzt werden.

Die **Risikodeckungspotenzialermittlung** zielt auf die barwertige Ermittlung aller Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzieller Positionen; Ertragsbestandteile, die auf geplantem Neugeschäft beruhen, dürfen daher grundsätzlich nicht angesetzt werden. Dabei müssen erwartete Verluste analog zur bisherigen Vorgehensweise beim Liquidationsansatz abgezogen werden.

Vereinfachend kann das ökonomische Risikodeckungspotenzial (RDP) bestimmt werden, indem das bilanzielle Eigenkapital um stille Lasten reduziert und um stille Reserven erhöht wird (Tz. 41).

Bei der Risikoquantifizierung müssen sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste einbezogen werden (Erstere nur, wenn nicht schon im RDP abgezogen). An dieser Stelle wird der im Leitfaden mehrfach eingearbeitete Proportionalitätsgrundsatz besonders deutlich herausgestellt. Institute können:

- a) die barwertige RTF methodisch konsequent abbilden,
- b) den Unternehmensbarwert vereinfacht aus dem bilanziellen Eigenkapital ableiten oder
- c) im Falle sehr kleiner und zugleich wenig komplexer Institute nach dem Säule-1-Plus-Ansatz ableiten (zu Risikowerten der Säule 1 werden nur vereinfacht quantifizierte Risikowerte für nicht hinreichend in Säule 1 berücksichtigte und weitere wesentliche Risikoarten addiert; Tz. 49), (vgl. Abbildung 5).

Die unter Punkt c) skizzierte Vorgehensweise hat die Aufsicht in ihrer zweiten Konsultation dahin gehend konkretisiert, dass sie für „nur vereinfachte quantifizierte Risikowerte“ das Beispiel des „Zinsschocks“ gemäß BaFin-Rundschreiben „Zinsänderungsrisi-

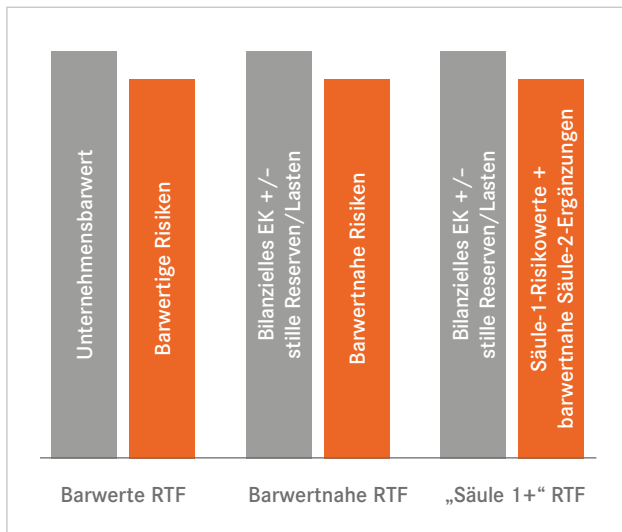


Abbildung 5: Umsetzungsmöglichkeiten der ökonomischen Perspektive
(Quelle: RTF-Leitfaden; 2. Konsultationspapier Tz. 50)

ken im Anlagebuch“ aufgenommen hat. Hierbei erhofft die DK eine Klarstellung, dass das Beispiel lediglich als Ausgangspunkt dienen soll – eine vollständige Unterlegung der Barwertänderung gemäß Zinsrisikokoeffizient wäre nicht sachgerecht, da der Zinsschock bereits umfangreiche Stresselemente berücksichtigt.

Darüber hinaus folgt die Aufsicht der Anmerkung der DK, dass größere Häuser nicht in jedem Fall eine barwertige RTF haben müssen. Die erläuternde Grafik (vgl. Abbildung 5) wurde deshalb gegenüber dem Erstentwurf des BaFin-RTF-Leitfadens dahin gehend angepasst, dass der Balken mit dem Hinweis auf die Proportionalität entfernt wurde.

Fazit

Abschließend lässt sich Folgendes festhalten: Beide Perspektiven bieten unterschiedliche Blickwinkel auf die Risikotragfähigkeit der Institute und sollen gemäß AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk in die Gesamtbanksteuerung eingebunden werden. Sie bieten den Vorteil, dass die bisherige Doppelunterlegung der Risiken mit Eigenmitteln für die Säule 1 und SREP sowie der Säule 2 entfallen kann. Um eine einheitliche Steuerung zu gewährleis-

ten, sollen die Informationen der ökonomischen in der normativen Perspektive eingebunden werden. Dies betrifft zum Beispiel das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch (verlustfreie Bewertung des Bankbuchs nach BFA 3), das in die adversen Szenarien im Kapitalplanungsprozess einfließen soll. Darüber hinaus ist positiv zu werten, dass die Neuausrichtung des RTF-Leitfadens eine deutlichere Verzahnung der Kapitalplanung mit der Risikotragfähigkeit vorsieht und so den Planungsprozess der Institute stärker in den Vordergrund stellt.

Als sicher noch länger offener Punkt darf die eben skizzierte und im Leitfaden explizit geforderte Verknüpfung der ökonomischen mit der normativen Perspektive angesehen werden. Hier gilt es erst noch, praxisingerechte Lösungen zu erarbeiten.⁵ Nicht zuletzt deshalb sollten die betroffenen Institute den mit der Umsetzung des neuen RTF-Leitfadens verbundenen Arbeitsaufwand rechtzeitig einplanen und geeignete Maßnahmen und entsprechende Projekte (z. B. Ablösung des „Going-Concern-Ansatzes“ oder „Intensivierung der Kapitalplanung“) frühzeitig aufsetzen.

Kernaussagen des RTF-Leitfadens 2017:

- Normative und ökonomische Perspektive sind Pflicht, keine Wahlmöglichkeiten
- Einheitlicher Betrachtungshorizont → zwölf Monate rollierend
- Stärkere Verzahnung mit der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs
- Kapitalplanung rückt stärker in den Fokus
 - Konkreter als in den bisherigen MaRisk
 - Enge Verzahnung zur strategischen und operativen Geschäftsplanung
- Proportionalität ausreichend gewährleistet (drei Stufen)
- Übergangsweise Fortführung der bisherigen Going-Concern-Ansätze voraussichtlich zulässig

Ansprechpartner



Alexander Kregiel

Lead Business Consultant,
Business Consulting

➤ alexander.kregiel@msg-gillardon.de

⁵ Immerhin erleichtern die aktuellen Konsultationsdokumente der EZB zum ICAAP die Interpretation. Vgl. <https://www.bankingsupervision.europa.eu> vom 02.03.2018.